

Verfassungsgesetz

des

Großen Rathes des Kantons Genf, betreffend die Errichtung
eines allgemeinen Spitals.

(Vom Großen Rathe erlassen am 26. August 1868 und vom Generalrath angenommen am 27. September gleichen Jahres).

Der Große Rath des Kantons Genf,

auf den Antrag des Saatsraths,

beschließt was folgt:

Art. 1. Das Genfer Volk verzichtet auf jede Territoriumsabscheidung und jede Rechtsungleichheit, welche sich aus Verträgen oder aus einer Heimatsverschiedenheit zwischen den Bürgern des Kantons ergeben könnte.

Demzufolge sind die Artikel 10, 128, 129, 131, 132, 134, 145, 146, 147, 148, 150 und 151 der Verfassung von 1847 aufgehoben.

Art. 2. Die Freiheit der Kulte ist im ganzen Umfang des Kantonsgebiets gewährleistet.

Alle Kulte haben Anspruch auf gleichen Schutz von Seite des Staates; sie sind gehalten, die allgemeinen Gesetze, sowie die Polizeiverordnungen über die äußere Kultusausübung zu beobachten.

Art. 3. Die Unterhaltung des Kults der protestantischen Nationalkirche und die Unterhaltung des katholischen Kults bleiben dem Staate zur Last.

Art. 4. Die Hypothekarkasse wird mit folgenden Modifikationen beibehalten :

Das gegenwärtige Kapital wird in der Form von unveräußerlichen Titeln vertheilt an die Gemeinden : Avully, Cartigny, Céligny, Chancy, Chêne-Bougeries, Cologny, Dardagny, Gauc-Vives, Genf, Genthod, Gy, Jussy, Petit-Saconnex, Plainpalais, Russin, Satigny und Vandoeuvres. — Diese Vertheilung des Kapitals ist zu bewerkstelligen auf der Grundlage, welche gegenwärtig für die Vertheilung der jährlichen Einkünfte unter diese nämlichen Gemeinden festgestellt ist.

Aus dem Ertrage dieses Kapitals wird alljährlich zu Gunsten des Konvikts eine Summe von 40,000 Franken entnommen ; der Ueberschuß, nach Abzug der an die Reserverrechnung abzugebenden Summe, wird unter die betreffenden Gemeinden, welche Eigenthümer sind, im Verhältniß zum Betrage ihrer Titel vertheilt.

Die Gemeinden bleiben mit der Unterhaltung der für den Kultus und den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude, deren Eigenthümer sie sind, belastet.

Art. 5. Die Generaldirektion und die Ueberwachung der Hypothekarkasse werden einer Kommission von 11 Mitgliedern anvertraut, von denen fünf vom Munizipalrath der Stadt Genf, drei von der Vereinigung der Munizipalräthe der andern eigenthümerischen Gemeinden, und drei vom Staatsrath gewählt werden.

Diese Kommission wird alle vier Jahre erneuert, und es sind deren Mitglieder sofort wieder wählbar.

Diese Kommission ernennt die Verwalter der Hypothekarkasse.

Sie legt alljährlich dem Staatsrath Rechnung ab.

Art. 6. Der Theil des Kapitals der Bank von Genf, welche von den Fonds der ehemaligen ökonomischen Gesellschaft herrührt, wird Eigenthum des Staates.

Art. 7. Das Vermögen des Spitals von Genf, dasjenige des Wohlthätigkeitsbüreau, die Stiftung Tronchin, die Fonds der Waisen, des Civilhospizes von Carouge, und überhaupt alle, heute von Gemeinden verwalteten Wohlthätigkeitsfonds werden in eine einzige Masse unter dem Namen „Allgemeines Spital“ (Hospice général) vereinigt.

Das allgemeine Spital wird durch eine Kommission von 17 Mitgliedern verwaltet, welche in folgender Weise zusammengesetzt wird. Es sind zu ernennen :

- 7 Mitglieder vom Munizipalrath der Stadt Genf ;
- 5 " von den Munizipalräthen des linken Ufers ;
- 2 " von den Munizipalräthen des rechten Ufers ;
- 3 " vom Staatsrath.

Diese Kommission wird alle vier Jahre erneuert, und es sind deren Mitglieder sofort wieder wählbar.

Die Mittel (ressources) des allgemeinen Spitals werden verwendet zur Pflege der Kranken, der Greise, der Waisen, der Gebrechlichen und überhaupt der Dürftigen, genferischer Angehörigkeit.

Das Vermögen des allgemeinen Spitals darf seiner Bestimmung nicht entfremdet werden, und es bleibt dasselbe vom Staatsvermögen stetsfort getrennt. Das Gesetz regelt die Befugnisse der Kommission des allgemeinen Spitals und statuirt über den Modus der Verwaltung der Geschenke und Vermächtnisse, welche den Gemeinden zu einem wohlthätigen Zwecke zufallen sollten.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 1. Die Statuten der Hypothekarkasse sind sofort von der durch Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellten Kommission zu revidiren und der Genehmigung des Großen Rathes zu unterstellen.

Die Statuten der Genfer Bank sind mit den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu setzen. Zu diesem Behufe sind dieselben durch eine Kommission von 7 Mitgliedern, wovon drei vom Staatsrath und vier vom Verwaltungsrath der Genfer Bank bezeichnet werden, zu revidiren und sodann der Generalversammlung der Aktionäre und der Genehmigung des Staatsraths zu unterstellen.

Diese Revision hat auf folgenden Grundlagen stattzufinden:

Während des Bestandes der Gesellschaft, d. h. bis zum Jahr 1878, ist der Staat zu keiner Alienation des ihm gehörenden Kapitals berechtigt und es kann zu jenem Zeitpunkte, wenn die Gesellschaft erneuert wird, eine Alienation der dem Staate gehörenden Aktien nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

Dem Staate kommt in den Versammlungen der Aktionäre der Bank nur ein Drittel der Stimmen zu.

Der Staatsrath wird einen Kommissär ernennen, welcher das Recht hat, allen Sitzungen des Verwaltungsraths der Bank beizuwohnen und seine Geschäftsoperationen zu kontroliren.

§ 2. Der in der Gemeinde Plainpalais gelegene protestantische Kirchhof wird, mit den allfällig auf ihm lastenden Servituten, der Stadt Genf übergeben.

§ 3. Der Ertrag der Almosenkästen der protestantischen Tempel der Stadt Genf kommt dem Konsistorium zu.

Schlußartikel.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Kraft binnen der Frist von spätestens sechs Monaten, nachdem dasselbe in seiner Gesamtheit die eidgenössische Gewährleistung erhalten haben wird.

Der Staatsrath hat innerhalb der besagten Frist die erforderlichen Verordnungen auszuarbeiten und dem Großen Rathe die entsprechenden Organisationsgesetze vorzulegen.

Der Staatsrath ist beauftragt, gegenwärtiges Gesetz in der vorgeschriebenen Form und Frist promulgiren zu lassen.

Gegeben in Genf, den 26. August 1868, unter dem Siegel der Republik und mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Großen Rathes.

Der Präsident des Großen Rathes:

Ed. Aubert.

Der Sekretär des Großen Rathes:

Le Cointe.

Verfassungsgesetz des Grossen Raths des Kantons Genf, betreffend die Errichtung eines allgemeinen Spitals. (Vom Grossen Rathe erlassen am 26. August 1868 und vom Generalrath angenommen am 27. September gleichen Jahres).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1868
Date	
Data	
Seite	957-960
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 996

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.